

Entwurf einer Gesamt-Jugendordnung der Sportfreunde Aegidienberg

§ 1 Name und Mitgliedschaft

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Organe der Vereinsjugend

§ 4 Die Jugendvollversammlung

§ 5 Der Jugendausschuss

§ 6 Der Jugendvorstand

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

§ 8 Jugendarbeit in den Abteilungen

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Funktionsträger bilden die Vereinsjugend der Sportfreunde Aegidienberg.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Im Rahmen des in der Satzung des Sportfreunde Aegidienberg definierten Zwecks ist die Vereinsjugend jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 Die Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. *Aufgaben:*

4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes;

- 4.2.2. Kassenbericht;
- 4.2.3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 4.2.6. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die ein-fache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugend-ordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5, Jugendausschuss

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a. die Mitglieder des Jugendvorstandes;
- b. die Abteilungsjugendleiter/-innen;
- c. die Abteilungsjugendsprecher/-innen;

5.2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/-innen für die Jugendarbeit.

5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/-innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung, weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- a. der oder die Vereinsjugendleiter/-in;
- b. die Vereinsjugendsprecher/-in;
- c. bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf.

Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/-innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/-innen; Sicherstellung des Informationsflusses zwischen allen Jugendmitarbeitern;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3. Arbeitsweise:

Der oder die Jugendleiter/-in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt; Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zusätzlich weitere beratende Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/-in, Vereinsjugendsprecher/-in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Jugendarbeit in der Abteilung

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/-in, die Abteilungsjugendsprecher/-in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

Kleine Abteilungen können sich hierbei zusammenschließen und eine gemeinsame Jugendordnung beschließen.

Die Zusammensetzung der Jugend-Vorstände der Abteilungen regeln die entsprechenden Jugendordnungen.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen

Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der Sportfreunde Aegidienberg tritt mit dem darauffolgenden Tage der Genehmigung des Vorstandes in Kraft.